

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} zu Ziff. III 3
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

160

6. NOV 1973

Gesetz: ArbGG § 89 Abs. 2, § 83 Abs. 1; ZPO §§ 67, 69;
BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsatz:

Ein zu Unrecht im ersten Rechtszug nicht Beteiligter kann nach Ablauf der Beschwerdefrist den Streitgegenstand des anhängigen Beschlußverfahrens nicht durch Stellung zusätzlicher Anträge erweitern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 15/73

Beschluß des BAG vom 6. November 1973

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 15/73

2 Ta BV 25/72 Schleswig-Holstein

Verkündet am
6. November 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

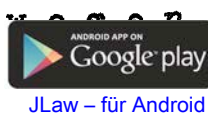
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1973 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Lohauß beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Februar 1973 - 2 Ta BV 25/72 - aufgehoben. Die Sache wird hinsichtlich des Feststellungsantrags über die Teilnahme an dem Schulungslehrgang an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der Antrag über die Verpflichtung zur Zahlung von 170,93 DM wird als unzulässig zurückgewiesen.



Von Rechts wegen!
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

G r ü n d e:

I. Der Beteiligte B ist Mitglied des im Betriebe der Antragsgegnerin gebildeten Betriebsrates (Antragstellers). Auf dessen Beschluß sollte B in der Zeit vom 24. bis 30. September 1972 an einem von der IG-Metall, Bezirksleitung Hamburg, veranstalteten Einführungslehrgang über Arbeitsstudien teilnehmen. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers, den Beteiligten B für die Dauer des Lehrganges unter Fortzahlung des Entgeltes und unter Übernahme der entstehenden Kosten von der Arbeit freizustellen, mit der Begründung ab, dieser Lehrgang vermittele keine nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 für die Betriebsratsarbeit erforderlichen Kenntnisse.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller in diesem Verfahren mit dem Antrage, festzustellen, daß die Teilnahme des Betriebsratsmitgliedes B an dem von der IG-Metall, Bezirksleitung Hamburg, veranstalteten Einführungslehrgang über Arbeitsstudien in der Zeit vom 24. bis 30. September 1972 in L für die Arbeit des Betriebsrates im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 erforderlich ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen. Es handelt sich nach ihrer Auffassung um einen Lehrgang, der unter § 37 Abs. 7, aber nicht unter § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 fallen könne.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller sein Feststellungsbegehren weiterverfolgt und im Einverständnis mit der Antragsgegnerin zusätzlich beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin zur Zahlung von 170,93 DM verpflichtet ist. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt, die rechnerisch unstreitig sind.

Das Landesarbeitsgericht hat beiden Anträgen stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts, während der An-



Über das Gesetz zur
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

II. 1. Beschwerde und Rechtsbeschwerde sind form- und fristgerecht eingelegt worden. Gegen die Beteiligung des Betriebsratsmitgliedes B bestehen keine Bedenken. Es geht um Rechtsfragen in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Betriebsratsstätigkeit, da er durch Betriebsratsbeschluß zu der Veranstaltung entsandt worden ist.

2. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht etwa deshalb entfallen, weil die Veranstaltung inzwischen stattgefunden hat. Ähnliche Fälle können jederzeit wieder auftreten. Vor allem aber sind die Kostenfragen nicht geklärt. Die Gewerkschaft hat dem Beteiligten B den Lohn vorgeschossen.

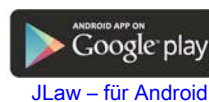
Außerdem geht es nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Frage der Kostenerstattung für Schulungen jedenfalls dem Grunde nach um die entstandenen Kosten in Höhe von 170,93 DM, selbst wenn sie nicht mehr wirksam in diesem Beschlußverfahren geltend gemacht werden konnten (siehe insoweit unten Ziff. III 3).

III. Die Rechtsbeschwerde führt hinsichtlich des Freistellungsanspruchs nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zwecks näherer Sachaufklärung, während der Antrag auf Erstattung der Unkosten unzulässig ist, weil er verspätet gestellt wurde.

1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht den Anträgen stattgegeben. Der Gesamtzusammenhang des Beschlusses ergibt, daß sich das Landesarbeitsgericht letztlich nur auf abstrakte Ausführungen über die Anwendung des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Metallindustrie in Schleswig-Holstein vom 1. April 1970 (LRTV) beschränkt hat. Der Beschluß läßt jede Erörterung der konkreten Situation im Betrieb der Antragsgegnerin vermissen. Das ist aber nach dem Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - (demnächst AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) unbedingt erforderlich, mag dann auch nach gründlicher Sachaufklärung dem Tatsachenrichter ein gewisser Beurteilungsspielraum zu der Frage einzuräumen sein, inwieweit eine Betriebsratsschulung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 im konkreten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Betrieb und für den konkreten Betriebsrat oder einzelne seiner Mitglieder erforderlich ist (vgl. BAG 14, 117 [120/ 121] = AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG). Schon aus diesem Grunde muß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden. Der Senat kann ohne konkrete Feststellung nicht entscheiden, ob die Schulung des Beteiligten B erforderlich war. Es liegt bereits ein materiell-rechtlicher Fehler des angefochtenen Beschlusses vor, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Rechtsbeschwerde insoweit auch die mangelnde Sachaufklärung genügend substantiiert gerügt hat.

2. Soweit es um die Freistellung als solche geht, kann nicht nur die Vermittlung von sogenannten Grundkenntnissen, sondern auch von Spezialkenntnissen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 erforderlich sein. Insoweit ist dem Landesarbeitsgericht beizutreten (vgl. Beschluß vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - demnächst AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972 und insbesondere Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - für die AP vorgesehen und beide auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Das Landesarbeitsgericht muß aber noch konkrete Feststellungen darüber treffen, ob hier die Vermittlung von Kenntnissen über Arbeitsstudien für den Beteiligten B nach Art und Umfang des Lehrgangs und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten wirklich erforderlich war.

3. Über die Frage der Unkostenerstattung, die der Beteiligte nach § 40 BetrVG 1972 begehrt, kann in diesem Beschlußverfahren nicht mehr entschieden werden. Die Stellung des zusätzlichen Antrags auf Kostenerstattung ist durch den Beteiligten B erst mit Schriftsatz vom 19. Februar 1973, also längst nach Ablauf der Beschwerdefrist (29. Dezember 1972) erfolgt. Im Beschwerdeverfahren ist aber eine Erweiterung und erst recht die Stellung zusätzlicher Anträge nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr möglich, wie sich unmittelbar aus § 89 Abs. 2 ArbGG ergibt (vgl. BAG 16, 8 [13] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG und AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG 1953).

Der Umstand, daß die Antragsgegnerin ausdrücklich davon

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

abgesehen hat, die verspätete Zustellung dieses Antrages zu, rügen, ändert hieran nichts. Dies gilt auch, wenn der Antrag - wie hier - durch einen bisher zu Unrecht nicht Beteiligten zusammen mit seinem Beitritt zum Verfahren erfolgt. Zwar muß das Gericht im Beschlußverfahren alle Beteiligten von Amts wegen ermitteln und die Zustellung der Entscheidungen an sie bewirken, anderenfalls die Rechtsmittelfristen für diejenigen Beteiligten noch nicht laufen, an die noch keine Zustellung erfolgt ist (BAG 21, 210 [217 f.] = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG). Eine Rechtsmitteleinlegung seitens eines Beteiligten ist auch möglich, wenn er in der Vorinstanz zu Unrecht nicht zum Verfahren zugezogen worden ist oder sich nicht beteiligt hat (BAG AP Nr. 14 zu § 2 TVG). Ist aber das Verfahren seitens eines antragstellenden Beteiligten in die Beschwerdeinstanz gelangt, so ist das Beschwerdeverfahren im Rahmen der fristgemäß gestellten Beschwerdeanträge durchzuführen. Die hierdurch gegebene Begrenzung des Streitgegenstandes kann im Interesse des gerade im Beschlußverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes ebensowenig wie durch eine Anschlußbeschwerde (BAG AP Nr. 3 zu § 89 ArbGG 1953, siehe auch BAG 16, 8 [13] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG) noch dadurch erweitert werden, daß ein bisher zum Verfahren nicht zugezogener Beteiligter zu einem beliebigen Zeitpunkt zusätzlich Anträge stellt, die die Erledigung des Verfahrens, insbesondere infolge einer weiter erforderlichen Sachaufklärung, verzögern könnten. Gerade im Beschlußverfahren unterliegt der Streitstoff wegen des Amtsermittlungsprinzips nur im beschränkten Umfang der Parteidisposition. Dann finden aber auf das Beschlußverfahren erst recht die Grundsätze entsprechende Anwendung, die schon für die Beteiligung Dritter im Urteilsverfahren nach der ZPO gelten und damit insbesondere § 67 ZPO. Danach kann auch der Streitgehilfe nur solche Prozeßhandlungen vornehmen, die die unterstützte Partei hätte vornehmen können. Der Streitgehilfe - und selbst der streitgenössische Streitgehilfe im Sinne des § 69 ZPO - kann insbesondere dem Rechtsstreit nicht einen anderen Streitgegenstand geben; er kann die Klage weder ändern noch erweitern (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 67



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

I, II 2,3; § 69 II 1). So muß auch der zu Unrecht am Verfahren bisher nicht Beteiligte sich bei späterem Beitritt zum Beschlußverfahren im Rahmen der bisher gestellten Anträge halten. Will er neue Anträge verfolgen, so bleibt nur der Weg, diese beim Arbeitsgericht im ersten Rechtszug neu anhängig zu machen.

Die Geltendmachung des Feststellungsantrags auf Erstattung der Unkosten in dem jetzt anhängigen Beschlußverfahren ist daher unzulässig.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Kurt Hirschmann

Dr. Lohauß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)